

Anleihebedingungen

3,125%-Anleihe von 2015/2025

der

Alegria Asset Management GmbH

WKN/ISIN A14J55 DE000A14J55 3

Anleihebedingungen
3,125%-Anleihe von 2015/2025
der Alegra Asset Management GmbH

§ 1

Stückelung, Verbriefung, Eigenerwerb

- (1) Die Anleihe von 2015/2025 der Alegra Asset Management GmbH (die „**Emittentin**“) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu € 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in bis zu 50.000 (fünfzigtausend) untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. Die Anleihe ist prozentnotiert.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden für die gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearing Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter der Beachtung der

jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.

- (4) Die Alegra Asset Management GmbH ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben.

§ 2

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung, Rückzahlung

- (1) Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100%, d.h. € 1.000,00 (der „**Ausgabebetrag**“).
- (2) Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 01.03.2015 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet am 28.02.2025 (das „**Laufzeitende**“ und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn zum Laufzeitende die „**Laufzeit**“).
- (3) Die Anleihe wird vom Beginn der Laufzeit an gemäß § 2 Abs. 2 der Anleihebedingungen bis zum 28.02.2025 (jeweils einschließlich) in Höhe ihres Nennbetrages mit 3,125% p.a. verzinst, und zwar während der gesamten Laufzeit, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Der erste Zinslauf beginnt am 01.03.2015 und endet am 29.02.2016. Die darauf folgenden Zinsläufe umfassen jeweils den Zeitraum vom 01.03. bis zum 28.02. (bzw. bei Schaltjahr dem 29.2.) des darauf folgenden Jahres (jeweils einschließlich). Der letzte Zinslauf endet am 28.02.2025.
- (4) Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 01. 03. eines Kalenderjahres fällig. Die letzte Zinszahlung ist am 01.03. 2025 fällig. Fällt der Fälligkeitstermin am Erfüllungsort auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Die Verzinsung der Anleihe endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der Rückzahlung vorausgeht.
- (5) Die Emittentin wird die Teilschuldverschreibungen am 01.03.2025 zu 100% des Nennbetrages von € 1.000,00 je Teilschuldverschreibung zurückzahlen, soweit sie nicht in

Folge einer Kündigung nach § 3 vorzeitig zurückgezahlt worden sind. Fällt der Fälligkeitstermin am Erfüllungsort auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

- (6) Sind Zinsen nicht für ein volles Jahr zu berechnen, werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats berechnet (sog. „deutsche (kaufmännische) Zinsmethode“).

§ 3

Kündigungsrechte/Anwendbarkeit der SchVG

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Anleihe ist ausgeschlossen.
- (2) Die Anleihegläubiger sind jedoch berechtigt, die Anleihe fristlos zu kündigen, wenn Alegra Asset Management GmbH mit Zinszahlungen auf die Anleihe gemäß § 2 Absatz 3 mit mehr als 3 Wochen in Verzug ist. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (3) Die aktuelle Fassung des „Gesetz über Schuldverschreibung aus Gesamtemission“ (SchVG) findet auf diese Anleihe vollumfänglich Anwendung; Die Anleihegläubiger können insbesondere durch Mehrheitsbeschluss die nach dem SchVG zulässigen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

§ 4

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 5

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle ist die VEM Aktienbank AG, Prannerstrasse 8, 80333 München. Die VEM Aktienbank AG ist dabei berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Emittentin wird der Zahlstelle sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Beträge rechtzeitig zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die dort geführten dem jeweiligen Wertpapierdepot zugeordneten Konten zur Verfügung stellen.
- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 6

Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibung auf fünf Jahre verkürzt.

§ 7

Steuern

Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Anleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder

irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder behoben werden (die „**Quellensteuern**“), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§8

Erklärungen und Bekanntmachungen

Erklärungen und Bekanntmachungen der Emittentin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in den Gesellschaftsblättern der Emittentin und gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenen Blätter schienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht. Sofern die Inhaber der Teilschuldverschreibungen der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin statt einer Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 9

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist München, Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Anleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Anleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommen.

München, im-Februar/März 2015



Bernd Flossmann
Geschäftsführer